

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
Einschreiben-Rückschein
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

01.02.2023

Beschwerde betreffend Kanzlei Obst, Schuh & Hipp in Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Beschwerdeverfahren gemäß § 73 Abs. 3 BRAO betrifft die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp. Die Beschwerde ist auch als PDF verfügbar: <http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde.pdf>.

In der Beschwerde wird verwiesen auf eine 24seitige Anlage. Die Verweise erfolgen in der Form "siehe Anlage, Seite nn". Die 24seitige Anlage ist der vorliegenden Beschwerde beigelegt.

1. Kanzlei Obst, Schuh & Hipp

Diese Beschwerde richtet sich gegen die drei Rechtsanwälte in der Kanzlei Obst, Schuh & Hipp, hauptsächlich gegen RA Krystian Hipp und zusätzlich gegen RA Eric Schuh und RA Roland Obst, die ausweislich der Website www.kanzlei-osh.de alle drei Mitglieder der RAK in Karlsruhe sind:

<https://www.kanzlei-osh.de> > rechtsanwaelte > krystian-... ⋮

Krystian Hipp | Rechtsanwälte Obst, Schuh & Hipp
Rechtsanwalt **Hipp** ist als Rechtsberater beim Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. tätig und **Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe**.

<https://www.kanzlei-osh.de> > rechtsanwaelte > eric-schuh ⋮

Eric Schuh - Rechtsanwälte - kanzlei-osh.de
Rechtsanwalt Schuh ist **Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe** und einer der insgesamt 10 engagierten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, ...

<https://anwaltskanzlei.jimdofree.com> > rechtsanwaelte > r... ⋮

Roland Obst - Rechtsanwälte Obst, Schuh & Hipp - Jimdo
Rechtsanwalt Obst ist weiterhin **Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe**. Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht (einschl.

Die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp hat bezüglich der WEG-Zivilklage Az. 45 C 49/22 insgesamt nur diese zwei Schreiben an das Amtsgericht Heidelberg bzw. an die Amtsrichterin Schmidt geschickt:

<p style="text-align: center;">OSH OBST, SCHUH & HIPPE RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE</p> <p>RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg</p> <p>Amtsgericht Heidelberg - Abteilung für Wohnungseigentumsachen - Kurfürstenanlage 15 69115 Heidelberg</p> <p>Nur per beA</p> <p>Az.: noch unbekannt</p> <p>In Sachen Stiehl J. WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen</p> <p>zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.</p> <p>In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.</p> <p>Es wird beantragt, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.</p> <p>Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.</p> <p>Krystian Hipp Rechtsanwalt</p> <p>Volksbank Heidelberg IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08 BIC GENODE61HD1</p> <p>Postbank Karlsruhe IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51 BIC PBNKDEFF</p> <p>Steuernummer 3206800279 Gerichtsfach 17 Mitglied bei Anwalt.de</p>	<p style="text-align: center;">OSH OBST, SCHUH & HIPPE RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE</p> <p>RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg</p> <p>Amtsgericht Heidelberg Kurfürstenanlage 15 69115 Heidelberg</p> <p>Nur per beA</p> <p>Az.: 45 C 49/22</p> <p>In Sachen Stiehl, U. u.a. J. WEG Rainweg 78 wegen Beschlussanfechtung</p> <p>wird mitgeteilt, dass die Kläger nicht mehr von uns vertreten werden.</p> <p>Krystian Hipp Rechtsanwalt</p> <p>Volksbank Heidelberg IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08 BIC GENODE61HD1</p> <p>Postbank Karlsruhe IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51 BIC PBNKDEFF</p> <p>Steuernummer 3206800279 Gerichtsfach 17 Mitglied bei Anwalt.de</p>
<p><u>siehe Anlage, Seite 13</u></p>	<p><u>siehe Anlage, Seite 14</u></p>

Auf beiden Schreiben steht unten nur in Druckbuchstaben (nicht als Unterschrift) "*Krystian Hipp*", so dass RA Krystian Hipp **Alleinurheber** der Schreiben sein könnte. Jedoch sind beide Schreiben in "*Wir*"-Form verfasst ("*zeigen wir an*" usw.), so dass die im Briefkopf genannten zwei Anwälte Roland Obst und Eric Schuh **Miturheber** der Schreiben sein könnten, zumal sie sich weigerten, sich von diesen beiden Schreiben zu distanzieren (siehe Anlage, Seite 11).

2. Bewusste Lügen und bewusst falsche anwaltliche Versicherung

Beschwerdegegenstand sind die bewussten Lügen in den beiden Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 und die bewusst falsche anwaltliche Versicherung in dem Schreiben vom 26.04.2022: "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*".

Seit 26.04.2022 bis heute (01.02.2023), seit 10 Monaten, weigern sich die bewussten Lügner und Falschversicherer Krystian Hipp, Roland Obst und Eric Schuh, der Richterin Schmidt zu erklären, dass die anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht, d.h. die drei bewussten Lügner und Falschversicherer halten seit 10 Monaten unter bewusstem Verstoß gegen § 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO an der "*bewussten Verbreitung von Unwahrheiten*" fest.

3. Verstoß gegen § 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO (Grundpflicht des Rechtsanwalts)

"Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewußte Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben." (§ 43 a III 2 BRAO)

Die RAK in Berlin (www.rak-berlin.de/kammerton/archiv/Kammerton-0708-2018.pdf) und die RAK in München ([siehe Anlage, Seite 10](#)) missbilligen auf ihren Websites bewusste anwaltliche Lügen.

Frage: Wo werden eigentlich auf der Website der RAK in Karlsruhe bewusste anwaltliche Lügen missbilligt? Und wo wird auf der Website der RAK in Karlsruhe die bewusst falsche anwaltliche Versicherung missbilligt?

Die RAK in München schreibt auf ihrer Website unter dem Rubrum **"Verbot der Lüge"**:

"Nach § 43 a Abs. 3 S. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Hiernach ist es dem Rechtsanwalt verboten bei seiner Berufsausübung unrichtige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Dieses sog. Lügeverbot ist generell uneingeschränkt und gilt gegenüber jedermann." usw. ([siehe Anlage, Seite 10](#)).

Die RAK in Berlin schreibt auf ihrer Website unter dem Rubrum **"Verbot der Lüge"**:

"Die sog. Wahrheitspflicht knüpft an die Stellung als Organ der Rechtspflege an, welche den Rechtsanwalt an das zentrale Verfahrensziel der Wahrheitsfindung bindet." usw.

In meinem Schreiben an RA Dr. Edgar Matyschok schrieb ich ([siehe Anlage, Seite 8](#)):

"Es wäre zu wünschen, dass es einem Heidelberger Kollegen des Falschversicherers Krystian Hipp gelingt, den Falschversicherer Krystian Hipp zu überzeugen, dass er Richter nicht bewusst belügen darf, und dass er seine falsche anwaltliche Versicherung, an der er zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt seit Monaten festhält, endlich zurücknimmt."

Der Anwaltsgerichtshof Celle schrieb in seinem Urteil AGH 11/15 vom 25.01.2016:

"Gemäß §§ 43, 43a III 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Dieses sich aus § 43a III 2 BRAO ergebende Verbot zu lügen ist Ausfluss des Sachlichkeitsgebotes des § 43a III BRAO und eine der Grundpflichten des Rechtsanwalts. Die Rechtspflege leidet schweren Schaden, wenn der Rechtsanwalt nicht bei der Wahrheit bleibt und man seinem Wort nicht vertrauen kann.

Im Ergebnis entspricht die berufsrechtliche Grundpflicht des § 43a III BRAO der zivilprozessualen Wahrheitspflicht der Partei gemäß § 138 I ZPO." usw. (AGH 11/15)

4. Strafanzeige und Zeugenbeweis Antrag

Am 08.06.2022 haben wir betreffs 45 C 49/22 bei Richterin Schmidt "*Strafanzeige (§ 158 StPO) und Zeugenbeweis Antrag (§ 373 ZPO)*" gestellt, und darin folgendes geschrieben und beantragt:

Mit dem Schreiben vom 26.04.2022 übertöpelte er (Herr Krystian Hipp) die Richterin Schmidt, indem er ihr mit seiner falschen anwaltlichen Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" vorgaukelte, dass ihm eine Vollmacht vorliegen würde.

Zudem übertöpelte er (Herr Krystian Hipp) die Richterin Schmidt, indem er ihr die Lüge aufsticht "*Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen*".

...

Gemäß § 373 ZPO benennen wir Herrn Krystian Hipp als Zeugen, der seine zwei Aussagen, die er zwecks vorsätzlicher Übertöpelung der Richterin Schmidt in seinem Schreiben vom 26.04.2022 aufgestellt hat und dann bis heute aufrechterhalten hat, und zwar

1. "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.*"
2. "*Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.*"

bezeugen soll. Nach seiner Zeugenaussage wird seine Beeidigung gemäß § 392 ZPO beantragt.

Richterin Schmidt hatte nicht den Mut, den Lügner und Falschversicherer als Zeugen vorzuladen. Richterin Schmidt hatte nicht einmal den Mut, den Lügner und Falschversicherer aufzufordern, die gemäß seiner Versicherung angeblich vorliegende Vollmacht dem Amtsgericht vorzulegen, obwohl Richterin Schmidt mit Verweis auf Zöller, ZPO, § 88, Rn. 2, selbst erklärte, dass der Mangel der Vollmacht nicht nur von dem Gegner, sondern auch von der eigenen Partei gerügt werden kann.

Richterin Schmidt hatte zwar den Mut, Anwalt Dr. Grimm aufzufordern, eine Vollmacht vorzulegen (siehe Anlage, Seite 15), weil Richterin Schmidt zutreffend vermutete, dass Dr. Grimm kein Lügner und kein Falschversicherer ist und eine Vollmacht vorlegen konnte (siehe Anlage, Seite 16), aber weil Richterin Schmidt vermutete, dass Krystian Hipp ein Lügner und Falschversicherer ist, wollte sie verhindern, dass er der Lügen und bewusst falschen anwaltlichen Versicherung überführt wird.

Auch der Staatsanwalt Martin Henzler (siehe Anlage, Seite 3), die Staatsanwältin Vanessa Abele (siehe Anlage, Seite 5) und Staatsanwalt Dr. Alexander Nippgen (siehe Anlage, Seite 20) hatten offenbar alle drei nicht den Mut, den Lügner und Falschversicherer Krystian Hipp aufzufordern, die gemäß seiner Versicherung angeblich vorliegende Vollmacht der Staatsanwaltschaft vorzulegen, denn die drei Staatsanwälte wollten offenbar verhindern, dass der Lügner und Falschversicherer der bewussten Lügen und der bewusst falschen anwaltlichen Versicherung überführt wird.

Solange Richter und Staatsanwälte nicht den Mut haben, einen Falschversicherer aufzufordern, eine angeblich vorliegende Vollmacht vorzulegen, können sie einen Lügner und Falschversicherer nicht der bewussten Lüge und der bewusst falschen anwaltlichen Versicherung überführen.

5. Schweregrad der bewussten Lügen und der bewussten Falschversicherung

Die RAK in Stuttgart (siehe rak-stuttgart.de) schreibt auf ihrer Website zum Beschwerdeverfahren:

"Nicht überprüft wird hingegen, ob sich der Rechtsanwalt schadensersatzpflichtig gemacht oder Strafrechtstatbestände verwirklicht hat. Für zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Ansprüche sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig."

Man muss jedoch unterscheiden bei den Schweregraden von Lügen und Falschversicherungen. Wenn z.B. der weißhaarige Anwalt Roland Obst (s. Foto: www.kanzlei-osh.de) falsch versichert: *"Das Vorliegen meiner schwarzen Haare wird anwaltlich versichert"*, dann ist dies nicht gravierend. Wenn jedoch die drei Lügner und Falschversicherer Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp falsch versichern: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*, dann ist dies gravierend, weil vollmachtlose Rechtsanwälte vor Gericht überhaupt nicht tätig werden dürfen.

Dazu schrieb ich unter dem Rubrum **"Die Hippihurra-Methode"** (siehe Anlage, Seite 2):

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keine Prozesshandlungen vornehmen, z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen: *"Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: *"Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11).

Wenn die drei bewussten Lügner und bewussten Falschversicherer Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp als vollmachtlose Rechtsanwälte, denen in dem WEG-Prozess 45 C 49/22 niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, eine Klageschrift oder auch nur eine Klagebegründung bei der Richterin Schmidt eingereicht hätten, dann hätte die leichtgläubige Richterin Schmidt, wenn sie die bewussten Lügen und die bewusste Falschversicherung durchschaut hätte, die Klage der drei bewussten Lügner und bewussten Falschversicherer Obst, Schuh und Hipp sofort als unzulässig abweisen müssen und den drei Lügnern und Falschversicherern die Kosten auferlegen müssen.

Wenn die drei bewussten Lügner und bewussten Falschversicherer Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp als vollmachtlose Rechtsanwälte, denen in dem WEG-Prozess 45 C 49/22 niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, in der mündlichen Verhandlung erschienen wären und bei der Richterin Schmidt Klageanträge gestellt hätten, dann hätte die leichtgläubige Richterin Schmidt, wenn sie die Lügen und die bewusste Falschversicherung durchschaut hätte, die Klage der drei Lügner und Falschversicherer Obst, Schuh und Hipp sofort als unzulässig abweisen müssen und den drei Lügnern und Falschversicherern die Kosten des Verfahrens auferlegen müssen.

Es gibt also verschiedene Schweregrade bei Lügen und Falschversicherungen. Die gravierendste Lüge und gravierendste Falschversicherung in einem Zivilprozess liegt vor, wenn vollmachtlose Rechtsanwälte bewusst falsch versichern, dass ihnen eine Prozessvollmacht vorliegen würde.

6. Falsche anwaltliche Versicherung und falsche eidesstattliche Versicherung

Der BGH hat in verschiedenen Urteilen (siehe Aufstellung in <http://www.chillingeffect.de/hipp2.pdf>) die falsche anwaltliche Versicherung mit der falschen eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt. Zum Beispiel schreibt der BGH in seinem Urteil XII ZB 463/16 vom 05.07.2017:

"Zwar kann die Schilderung von Vorgängen durch einen Rechtsanwalt die mitgeteilten Tatsachen in gleicher Weise glaubhaft machen, wie dies sonst durch eine eidesstattliche Versicherung der Fall ist, wenn der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert. Hierzu bedarf es aber jedenfalls einer Versicherung der Richtigkeit dieser Angaben (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 22. Oktober 2014 – XII ZB 257/14 – FamRZ 2015, 135)."

Im Klartext: Wenn die bewussten Falschversicherer Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp bewusst falsch versichern: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*, dann ist diese falsche anwaltliche Versicherung eine falsche eidesstattliche Versicherung, wobei zu beachten ist, dass nicht nur die bewusst falsche eidesstattliche Versicherung (§ 156 StGB), sondern auch die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung (§ 161 StGB) strafbar ist.

Die bewussten Falschversicherer Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp haben sich seit dem 26.04.2022 bis heute (= 01.02.2023), geweigert, ihre bewusst falsche anwaltliche Versicherung, die einer bewusst falschen eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt ist, zu berichtigen (siehe *"Berichtigung einer falschen Angabe"*, § 158 StGB), und sich bis heute geweigert, gegenüber der übertölpelten Richterin Schmidt ihre bewusst falsche anwaltliche Versicherung zurückzunehmen.

Vorsorglich wurde bei der Richterin Schmidt und auch zusätzlich bei der Rechtspflegerin Kreß mittels Einschreiben und unter Beifügung von Briefmarken schriftlich angefragt, ob wider Erwarten die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp irgendwann in den vergangenen Monaten seit dem 26.04.2022 der Richterin Schmidt erklärt hat, dass die anwaltliche Versicherung nicht der Wahrheit entspricht. Dem war nicht so. Die Falschversicherer haben ihre Falschversicherung nicht zurückgenommen.

Bei den drei Lügnern und Falschversicherern Roland Obst, Eric Schuh und Krystian Hipp handelt es sich also um monatelange oder vielleicht sogar jahrelange oder lebenslange Falschversicherer.

7. Entscheidung im Beschwerdeverfahren

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Vorstand gebeten, mich gemäß § 73 Abs. 3 BRAO (*"In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen."*) von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen (siehe Anlage, Seite 6).

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)